



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

8. Jahrgang Ausgabe 4 April 2008

Unsere Themen

- **Pendlerpauschale**
Laut Bundesfinanzhof verfassungswidrig
- **Nachwirkende Gefahr**
Angst vor Hund reicht für Halter-Haftung
- **Kein Gehalt fürs Rauchen**
- **Verspäteter Krankenkassenwechsel – kuriose Folgen**
Für Rentner verzögert höherer Beitrag – aber alte Fristen
- **Trügerische Shopping-Rente**
Ein unsäglicher Marketingtrick
- **Erwischt: Handy am Steuer**
Amüsante Ausreden etc.
- **Neue Pflegeversicherung ab Juli 2008**
Mehr Leistung – mehr Beitrag

Pendlerpauschale

Laut Bundesfinanzhof verfassungswidrig.

Seit dem 1.1. 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Der Gesetzgeber geht davon

aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt (sog. Werkstorprinzip)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Neuregelung – wie von vielen Fachleuten erwartet – für verfassungswidrig. Er hat deshalb das Abzugsverbot dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen.

Der Gesetzgeber hat das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt, denn andere sonstige Mobilitätskosten – wozu u. a. auch die Kosten der doppelten Haushaltsführung zählen - können weiterhin als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sollte, verstößt das Abzugsverbot gegen das subjektive Nettoprinzip. In diesem Fall handelt es sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen kann.

Die endgültige Entscheidung obliegt nunmehr dem BVerfG. Dort sind bereits die Vorlagen des Niedersächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts des Saarlandes zu dieser Frage anhängig. Dabei wird es auch berücksichtigen, dass die Finanzgerichte Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Köln die Neuregelung ebenso wie die Bundesregierung als verfassungsmäßig ansehen.

Das BVerfG wird sich daher – voraussichtlich noch in diesem Jahr – abschließend mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung befassen.

Bis das BVerfG entschieden hat, werden alle Einkommenssteuerbescheide für das Jahr 2007 im Hinblick auf die Pendlerpauschale automatisch für

vorläufig erklärt. Ein Einspruch ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Steuerpflichtige, die gleichwohl die Pendlerpauschale bereits ab dem ersten Entfernungskilometer erhalten wollen, können gegen ihren Einkommenssteuerbescheid Einspruch einlegen und gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Diesen Anträgen werden die Finanzämter zeitnah entsprechen.

Sollte das BVerfG allerdings die Abschaffung der Entfernungspauschale für verfassungsgemäß erklären, müssen die in der Vollziehung ausgesetzten Steuerbeträge samt der fälligen Aussetzungszinsen nachentrichtet werden.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nachwirkende Gefahr

Angst vor einem Hund reicht für die Halter-Haftung

Schon der Schreck beim Anblick eines ausgewachsenen Schäferhundes kann ausreichen, um eine betagte Radfahrerin aus der Bahn zu werfen. Selbst wenn zwischen Tier und Fahrrad genug Abstand war, hat der Tierhalter für den anschließenden Sturz einer 78-jährigen Frau zu haften. Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden. (Az. 12 U 94/7)

Bei dem Tier handelte es sich sogar um einen ausgebildeten Hütehund. Wie sein Eigentümer, ein Schäfer, erklärte, war sein Hund zwar in Richtung der Radfahrerin gelaufen, er habe ihn aber erfolgreich zurückgerufen, als die Entfernung zwischen der Frau und dem Tier noch mindestens drei Meter betrug.

Zum Sturz sei es erst danach gekommen, als die betagte Dame angehalten und versucht habe, vom Fahrrad abzusteigen. Insofern – so der Hundehalter – fehle jeglicher innerer Zusammenhang zwischen einer von seinem Tier möglicherweise geschaffenen Gefahrenlage und dem eingetretenen Schaden.

Dem widersprach das Gericht.

Insbesondere bei Kindern, Kranken oder sehr alten Menschen kann bereits das Anbellen durch einen Hund die anhaltende Ursache für eine sich anschließende und erst dann zum Schaden führende Schreckreaktion sein.

Es sei denn, dieses Verhalten sei ungewöhnlich. Das Anhalten der Radfahrerin nach der von ihr offenbar als sehr bedrohlich empfundenen Situation stelle aber keine überzogenen Reaktion dar – sei es, um sich von dem Schreck zu erholen oder auch, um den Tierhalter zur Rede zu stellen.

Dieses Urteil ist mit Sicherheit kein Einzelfall. Immer häufiger werden Tierhalter zur Kasse gebeten, wenn ihre Lieblinge einen Schaden in irgend einer Form beteiligt waren.

Der Hund ist in Augen des Gesetzgebers ein Luxustier, für das die erweiterte Gefährdungshaftung gilt.

Wir sprechen auch von einer Umkehr der Beweislast. Der Geschädigte oder auch der Anspruchsteller muss nicht mehr beweisen, dass der Tierhalter schuldhaft gehandelt hat. Der Tierhalter müsste beweisen, dass Schaden nicht durch ihn oder seinen Hund verursacht wurde.

Viele Tierhalter sind sich leider noch immer nicht im Klaren, wie teuer eine fehlende Tierhalter-Haftpflichtversicherung werden kann, wenn der vierbeinige Liebling aus lauter Übermut auf die Strasse läuft und einen Unfall verursacht.

Eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung hat wie jede andere Haftpflichtversicherung auch die Aufgabe, den Versicherungsnehmer von allen Ansprüchen freizustellen.

Das tut sie, indem sie berechnete Ansprüche befriedigt und unberechtigte Ansprüche abwehrt.

Gerade auch in dieser Abwehr unberechtigter Ansprüche liegt eine der wesentlichen Aufgaben einer Haftpflichtversicherung, denn gerade da kann es um sehr viel Geld gehen.

Die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist auch nicht die Aufgabe einer Rechtsschutzversicherer, wie viele Tierhalter immer noch fälschlicherweise glauben, bis sie vom Gegenteil überzeugt werden.

Eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung muss nicht teuer sein, wenn Sie sich den richtigen Partner aussuchen. Die Beitragsunterschiede zwischen preiswerten und teuren Anbietern können allerdings auch ein paar hundert Prozent ausmachen.

Für einen intelligenten Verbraucher sollte es allerdings keinen vernünftigen Grund geben, mehr als nötig für seine Tierhalter-Haftpflichtversicherung zu bezahlen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kein Gehalt fürs Rauchen

Arbeitnehmer haben keinen Vergütungsanspruch für Raucherpausen bei der Arbeit

Rauchen ist ungesund und bereits eh schon ein kostspieliges Vergnügen. Nun kommt auch noch dazu, dass Raucher Lohnkürzungen für Raucherpausen während der Arbeitszeit hinnehmen müssen.

Denn nachdem sich in den Unternehmen der Nichtraucherschutz durchsetzt, hatten sich die Arbeitsgerichte mit dessen Umsetzung zu beschäftigen.

Konkret ging es um die Frage, ob sich rauchende Arbeitnehmer ihre Raucherpausen beim Zeiterfassungsterminal abmelden müssen oder ob sie weiterhin vergütet werden.

Die Landesarbeitsgerichte in Schleswig-Holstein und Hamm haben entschieden, dass keine Vergütungspflicht für Raucherpausen besteht.

Insbesondere kann der Betriebsrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrechts nicht darauf hinwirken, dass die Raucherpausen vergütet werden.

Zwar hat er beim Nichtraucherschutz mitzubestimmen, denn der Nichtraucherschutz betrifft die allgemeine Ordnung des Betriebes bzw. das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb und bei der Regelung der Arbeitspausen kann er in der Frage, wann die Pausen gestattet werden, mitwirken.

Wie lange die Pausen ausfallen und ob eine Vergütung erfolgt, entzieht sich jedoch der Zuständigkeit des Betriebsrats; denn andernfalls könnte der Betriebsrat über die Pausenregelung den Umfang der Vergütungspflicht des Arbeitgebers beeinflussen.

Sofern bislang eine Vergütung der Raucherpausen durch den Arbeitgeber erfolgte, bedeutet das nicht, dass ein Anspruch auch weiterhin nach den Grundsätzen der betrieblichen Ü-

bung bestünde. Dazu müsste sich der Arbeitgeber in der Vergangenheit nämlich so verhalten haben, dass seine Arbeitnehmer annehmen durften, er wolle sich entsprechend vertraglich binden.

Da der Betriebsrat aber kein Initiativrecht zur Einführung und Regelung des Nichtraucherschutzes besitzt, konnten sie gerade das nicht. Vielmehr mussten sie permanent mit einer Änderung des Ist-Zustandes rechnen.

Vielmehr würde der Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet, müsste er die Raucherpausen weiter vergüten, obwohl er die Anzahl der Pausen und damit den Umfang der arbeitsfreien Zeit insgesamt nicht beeinflussen kann.

Ebenso wenig werden die Raucher im Verhältnis zu den Nichtrauchern ungleich behandelt, denn sie könnten zum Rauchen auch die den Nichtrauchern zustehenden bezahlten Arbeitsunterbrechungen nutzen.

Schließlich stellt das Rauchen auch keine lediglich vorübergehende, vom Arbeitgeber unverschuldete und damit vergütungspflichtige Verhinderung dar.

Sofern der Arbeitnehmer nämlich nicht nikotinabhängig ist, hat er die Arbeitspause selbst verschuldet, denn er müsste ja nicht rauchen. Und ist er nikotinabhängig, könnte er allenfalls krankheitsbedingt an der Arbeit gehindert sein. Dann hätte er gegebenenfalls einen Anspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Dass die Nikotinabhängigkeit allerdings zu krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit führt, wird regelmäßig nicht der Fall sein.

Nach alledem bleibt festzuhalten:

Der Arbeitgeber muss die Raucherpausen nicht vergüten.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

„Verspäteter“ Krankenkassen-Wechsel – kuriose Folge:

Für Rentner verzögert höherer Beitrag – aber alte Frist

Will ein Rentner, dessen gesetzliche Krankenkasse die Beiträge zum 1. April 2008 angehoben hat, nun das gesetzlich zugestandene Sonderkündigungsrecht nutzen und sich einer preisgünstigeren Versicherung zuzuwenden, dann könnte er bitter enttäuscht werden. Denn die Frist dafür war bereits am 29. Februar 2008 abgelaufen...

Was wie ein Eulenspiegelstreich anmutet, begründen die Spitzenorganisationen der Krankenkassen wie folgt:

Das Sozialgesetzbuch Teil V regelt, dass die Mitgliedschaft eines gesetzlich Krankenversicherten „bis zum Ablauf des – auf das Inkrafttreten der Beitragserhöhung folgenden - Kalendermonats gekündigt werden“ kann.

Im Klartext:

Eine Beitragserhöhung zum 1. Januar 2008 brachte das Recht, spätestens am 29. Februar 2008 die Kassenmitgliedschaft zum 1. Mai 2008 aufzukündigen.

Die zum Jahresbeginn 2008 von zahlreichen Krankenkassen vorgenommenen Beitragserhöhungen wirken sich bei Rentnern mit einer dreimonatigen Verzögerung aus.

Und das bedeutet:

Die Beitragserhöhungen mindern erstmals die Aprilrente – was aber erst Ende April „spürbar“ wird, da die Renten ja nachträglich überwiesen werden.

Die Krankenkassen sind nun in einem „Gemeinsamen Rundschreiben“ der Meinung, dass auch bei den Rentnern der „1. Januar 2008“ der maßgebende Beitragserhöhungstermin war und die dreimonatige Verschiebung insofern keine Bedeutung habe.

Und das soll zur Folge haben, dass auch Rentner sich spätestens zum 29. Februar 2008 von ihrer Krankenkasse hätten abwenden müssen, sollten sie nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden (oder aus einem anderen Grund das Recht haben, zu wechseln).

Dass Rentner bis Ende Februar 2008 noch gar keine offizielle Information darüber bekommen hatten, dass sich ihr Beitrag zum 1. Januar 2008 an sich schon „erhöht“ hatte, dies für sie aber erst im April 2008 wirksam werden würde – sie aber gleichwohl schon bis Ende Februar 2008 ihre Entscheidung hätten treffen sollen -, dürfte als Treppenwitz in die Geschichte der sozialen Krankenversicherung eingehen.

Auf die Frage, wer denn die Rentner über dieses kuriose Recht informiert habe, antwortete ein Krankenkassen-Verbandsvertreter:

Da müssten sie schon in die Tageszeitung schauen. Dass vor allem in den Tageszeitungen von der rechtlichen Besonderheit kaum die Rede gewesen sein dürfte und dass außerdem nicht jeder Rentner verpflichtet ist, wegen möglicher Beitragsanhebungen ihrer Krankenkasse eine Tageszeitung zu halten, interessiere nicht.

Und auf die weitere Frage, was denn die einzelne Krankenkasse dazu beitrage, dass ihre Mitglieder über Beitragsatzanhebungen informiert werden, gab es diese Antwort:

Dazu sind die Kassen nicht verpflichtet. Und außerdem würden Beitragsatzanhebungen im Ministerialblatt des jeweiligen Bundeslandes veröffentlicht...

Mögliche Lösung für „verspätete“ Kündigung von Krankenkassen-Mitgliedschaften:

Der Rentner ist bereits 18 Monate oder länger Mitglied. Dann darf er allein deshalb austreten und sich woanders neu versichern.

Und das jederzeit mit zweimonatiger Frist.

(Wolfgang Büser)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Trügerische Shopping-Rente?

BVK: Ein unsäglicher Marketingtrick

Nach Rechtsschutzversicherung und Kids & Klar, eine Unfallversicherung für Kinder, hat die ARAG, diesmal gemeinsam mit der Rheinland, die Altersvorsorge im Visier.

Und wieder ist es ein Discounter, der das Angebot unters Volk bringen soll.

Ab dem 27. März gibt es in den Plus-Filialen ein Päckchen mit dem Deutschlandrente-Starterpaket. „Damit wollen wir zeigen, dass Altersvorsorge nicht Konsumverzicht bedeuten muss. Die eigene Rente beim Einkaufen zu erhöhen, ist ein cleverer Anreiz für jeden, mehr für die Altersvorsorge zu tun“, so Hanno Petersen, Vorstandsmitglied der ARAG.

Der Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute, Michael H. Heinz, ist fassungslos: „Schon wieder wird versucht, ein Versicherungsprodukt zu verramschen, und dann auch noch eine Rentenversicherung, der angesichts der demographischen Entwicklung und der Situation der gesetzlichen Rentenversicherung eine grundsätzliche und überlebenswichtige Funktion zukommt.“

Der Slogan „Shopper für die Rente“ ist gedankenlos und gefährlich, er suggeriert, dass man so nebenher eine ausreichende Altersvorsorge aufbaut.“

Bei Kundenkarten bekommt man für seine Punkte eine Bratpfanne oder einen Toaster, bei der Deutschland-Rente ist es ein Zuschuss zur Altersvorsorge. Bei Einkäufen bei bestimmten Anbietern übers Internet soll es bis zu 10 Prozent vom Umsatz geben, die in die Deutschlandrente eingezahlt werden.

Von den Umsätzen mit einer Kreditkarte der Santander Consumer Bank werden 0,5 Prozent dem Prämienkonto gutgeschrieben.

Das hört sich zunächst gut an, aber Berechnungen des BVK haben ergeben, was tatsächlich dabei herauskommt:

Für einen 35-Jährigen, der die Rente auf das Endalter 65 abschließt, ergibt sich bei einem Jahresumsatz von 10.000 Euro, über die Laufzeit von 30 Jahren also 300.000 Euro, eine monatliche Rente von rd. 16 Euro.

Unter Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2 Prozent kann er sich dann 2 Päckchen Zigaretten kaufen, das ist etwa eine Zigarette pro Tag.

Plus-Filialen akzeptieren übrigens keine Kreditkarten.

„Die Menschen brauchen kein oberflächliches Spaßobjekt, das Sicherheit vorgaukelt, sondern den qualifizierten Rat eines Versicherungskaufmanns, der für eine Altersvorsorge nach den individuellen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen sorgt und dabei im Interesse des Verbrauchers die hohen Anforderungen des neuen deutschen Vermittlerrechts erfüllt.“

Die so genannte Deutschlandrente ist ein unsäglicher Marketingtrick. Armes Deutschland!“, so Michael H. Heinz.

Verantwortlich für den Inhalt:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK), Kekuléstraße 12, D-53115 Bonn
Tel.: 0228/22805-0, Fax: 0228/22805-50
www.bvk.de

Erwischt! „Handy am Steuer“

Amüsante bis tolldreiste Ausreden der Sünder

Wer dabei erwischt wird, mit dem Handy am Steuer zu telefonieren, der ist um 40 Euro ärmer - und um einen Punkt in Flensburg reicher. Deswegen versuchen viele Autofahrer, sich herauszureden. Die dollsten Ausreden:



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Akku: Ein Autofahrer behauptete, das Gerät nicht zum Telefonieren, sondern als „Wärmeakku“ gegen Ohrenschmerzen benutzt zu haben. „Unglaublich“, so das Oberlandesgericht (OLG) Hamm - Deutschlands Gericht mit den meisten „Handy-Urteilen“. Die Ausrede schütze nicht vor dem Bußgeld (was hier 70 € ausmache). Schon „das Halten des Telefons an das Ohr“ lasse den eindeutigen Schluss zu, dass der Betroffene „auch wirklich telefoniert“ habe. (AZ: 2 Ss OWi 606/07)

Diktieren: Ein Geschäftsmann gab an, „nur diktiert“ zu haben. Das Thüringer Oberlandesgericht ließ sich darauf nicht ein und urteilte, dass eine „mentale Ablenkung eines Fahrzeugführers infolge der Benutzung eines Mobiltelefons“ nicht alleine von der Benutzung als Telefon ausgehe, sondern auch vom „Diktieren“ (AZ: 1 Ss 82/06)

Kieferstütze: Ein Amtsrichter in Sondershausen (Thüringen) glaubte nicht, dass der Unterkiefer eines Autofahrers „hin und wieder wackele“ und der das Handy nur als Stütze eingesetzt habe. Der Mann brachte vor, „straffrei auszugehen, wenn er ein anderes Hilfsmittel benutzt hätte“. Vergebens. (AZ: 475 Js 4671/06)

Rasur: Ein Autofahrer gab zu Protokoll, er habe sich mit einem Akkurasierer den Bart gestutzt und die Lippen zur Radiomusik bewegt. Die Richter am OLG Hamm seiften ihn nachträglich ein, weil er die Aussage nicht schon – belegt durch den vermeintlichen „Rasierapparat“ - gegenüber der Polizei getroffen hatte. (AZ: 2 Ss OWi 528/06)

Stütze: Behauptet ein Autofahrer entgegen der Beobachtung eines Polizisten, sich mit dem Arm an der Fahrertür abgestützt statt mit dem Handy „am linken Ohr“ telefoniert zu haben, so ist der Aussage des Polizisten eher zu glauben als dem „Täter“. (AZ: 2 Ss 228/07)

(Hintertürchen) Ampel: An einer roten Ampel stehend mit ausgeschaltetem Motor darf ein Handy benutzt werden, wenn das Gespräch beendet ist, bevor der Motor wieder gestartet und bei „grün“ losgefahren wird.

Das OLG Hamm strich die einem Autofahrer auferlegte Geldbuße von 40 €, weil er sich (wie beschrieben) korrekt verhalten habe. Dem Ausschalten des Motors vor einer Rotlicht zeigenden Ampel sei „Bedeutung beizumessen“. (AZ: 2 Ss OWi 190/07) Ebenso das OLG Bamberg: (AZ: 3 Ss OWi 1050/06) Aber: Läuft der Motor vor der Ampel während des Gesprächs, so ist zu zahlen - auch dann, wenn der Fahrer angerufen wurde und unklar ist, ob überhaupt ein Gespräch zustande gekommen war. (OLG Hamm, 2 Ss OWi 811/05)

Aufnehmen und -heben, Anfassen, Able-sen: Wer das Mobiltelefon lediglich „von eine Ablage in einer andere“ legt (zum Beispiel, weil es klappert), der macht sich nicht strafbar. Liest er dabei eine sms, eine Telefonnummer oder die Uhrzeit vom Display ab – dann schon. (OLG Köln, 83 Ss OWi 19/05; OLG Hamm, 2 Ss OWi 402/06; OLG Hamm, 2 Ss OWi 177/05) Auch das OLG Düsseldorf meint, dass das bloße Aufheben (oder „Umlagern“) des Handys keine „Benutzung“ im Sinne des Bußgeldkatalogs sei. (AZ: IV 2 OWi 134 – OWi 70/06 III)

Doch Vorsicht:

Rutscht das Handy während der Fahrt in den Fußraum, so sollte es bis zum nächsten Halt dort liegen bleiben. Wer es aufhebt, der riskiert ein Bußgeld. Das OLG Bamberg vergab 30 Euro für das „gefährliche Bücken“ während der Fahrt. (AZ: 3 Ss OWi 452/07)
(Wolfgang Büser)

Neue Pflegeversicherung ab Juli 2008: Mehr Leistung - mehr Beitrag

Sechs Monate „Pflegezeit“ – die Versicherungen laufen weiter

Ab Juli 2008 gilt neues Recht in der Pflegeversicherung. Es bringt Leistungsverbesserungen - aber auch höhere Beiträge.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Pflegestufe „0“ – Für Menschen mit erheblich eingeschränkter „Alltagskompetenz“ (etwa Demenzkranke) wird die – bisher maximal 460 Euro jährlich betragende – zusätzliche Leistung bis auf 2.400 Euro erhöht. Das gilt auch schon dann, wenn nur ein „Betreuungsbedarf“ besteht, aber noch kein „erheblicher Pflegebedarf“, der die Zahlung von Pflegegeld zur Folge hätte.

Pflegestufen I bis III – Das Pflegegeld sowie die Pflegesachleistungen durch gelernte Kräfte werden angehoben. Weitere Erhöhungen folgten 2010, 2012 und 2015 (danach alle 3 Jahre). Die Steigerungen ab Juli 2008:

Pflegegeld in Stufe I
von 205 € auf 215 €
ab 2010 auf 225 €
ab 2012 auf 235 €
Stufe II
von 410 € auf 420 €
ab 2010 auf 430 €
ab 2012 auf 440 €
Stufe III
von 665 € auf 675 €
ab 2010 auf 685 €
ab 2012 auf 700 €

Pflege-Sachleistungen in Stufe I
von 384 € auf 420 €
ab 2010 auf 440 €
ab 2012 auf 450 €
Stufe II
von 921 € auf 980 €
ab 2010 auf 1040 €
ab 2012 auf 1100 €
Stufe III
von 1432 € auf 1470 €
ab 2010 auf 1510 €
ab 2012 auf 1550 €

Bei stationärer Unterbringung in Stufe III
von 1432 € auf 1470 €
ab 2010 auf 1510 €
ab 2012 auf 1550 €
Härtefällen von 1688 € auf 1750 €
ab 2010 auf 1825 €
ab 2012 auf 1918 €

(Die Sätze in den Stufen I/II bleiben zunächst bei 1023 € und 1279 €.)

Auch die Leistungen der **Kurzzeitpflege** sind angehoben worden, ebenso die Leistungen zur **Tages- und Nachtpflege**.

Neu ist auch, dass es jetzt leichter möglich ist, Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten: Die so genannte **Vorversicherungszeit**, die ein Pflegebedürftiger zu erfüllen hat, ist von fünf auf zwei Jahre verkürzt worden.

Will ein pflegender Angehöriger oder Bekannter Urlaub machen, so finanziert die Krankenkasse bis zu vier Wochen im Jahr eine „**Verhinderungspflege**“. Dafür muss er nunmehr nicht schon zwölf Monate lang gepflegt haben – es genügen sechs Monate. Und die für die Pflege Tätigkeit fälligen – von der Kasse gezahlten - Rentenversicherungsbeiträge laufen auch während des Urlaubs weiter.

Bundesweit werden **Pflegestützpunkte** eingerichtet, die Auskunfts- und Beratungsstellen für alle Fragen der Pflegeversicherung sein werden: von der Suche nach einem geeigneten Pflegeheim bis hin zum Essen auf Rädern. Die Krankenkassen sollen darüber hinaus ab 2009 eine individuelle **Pflegeberatung** durch ihre „Fallmanager“ bieten.

Laien-Pflegekräfte, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine „**Pflegezeit**“: Sie können sich (in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten) insgesamt bis zu sechs Monate von der Arbeit freistellen lassen. Sie beziehen zwar kein Gehalt, bleiben aber sozialversichert. – Wird jemand unerwartet zum Pflegefall, so können Beschäftigte, unabhängig von der Pflegezeit, kurzzeitig eine Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage beanspruchen.

Die **Beiträge** zur Pflegeversicherung steigen von 1,7 % auf 1,95 % – für Kinderlose von 1,95 % auf 2,2 % - des Gehalts oder der Rente.

(Wolfgang Büser)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schönheitsreparaturen: Gerichte bessern Mietverträge nach

Vermieter dürfen die Kosten doch auf die Mieter abwälzen

An die 200 Entscheidungen zu Schönheitsreparaturen haben die Gerichte in den vergangenen Jahren gefällt. Viele davon zum Nachteil der Vermieter. Dies insbesondere dann, wenn im Mietvertrag so genannte starre Fristen dafür vorgesehen waren, wann solche Instandhaltungsarbeiten von den Mietern durchzuführen waren. Der Bundesgerichtshof hat entsprechende Regelungen als unwirksam geurteilt; sie benachteiligten die Mieter unangemessen. (AZ: VIII ZR 106/05 u. a.)

Bedeutet das, dass die Vermieter die Schönheitsreparaturen nun selbst zu übernehmen haben – einschließlich der dadurch anfallenden Kosten? Keineswegs. So jedenfalls drei weitere Entscheidungen, in denen bereits Folgewirkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beurteilen waren. Die Urteile befassen sich damit, ob die Vermieter berechtigt sind, nach der neuen Rechtslage von ihren Mietern eine Änderung des Mietvertrages zu verlangen.

Diese Änderung könnte zum Beispiel vorsehen, dass der Vermieter zwar selbst die Schönheitsreparaturen veranlasst, dass er aber dafür den Mieter zur Kasse bittet. So hat das Landgericht Wiesbaden festgestellt, dass „kein überzeugender sachlicher Grund ersichtlich“ sei, warum zwischen einem Mietvertrag mit einer unwirksamen Klausel und einem solchen, in dem von Anfang an die Schönheitsreparaturen beim Vermieter verbleiben, differenziert werden sollte.

Denn der Vermieter hätte, wenn er von vornherein für die regelmäßig anfallenden Arbeiten in den vermieteten Wohnungen zuständig gewesen wäre, „den dafür notwendigen Aufwand auf die Miete aufgeschlagen“. Dies dürfe er nach Streichung der bisherigen Klausel im

Mietvertrag nun nachholen, weil es sonst zu einer „wirtschaftlich nicht mehr zu rettenden Schiefelage des Mietvertrages zu Gunsten des Mieters“ kommen könne. (AZ: 2 S 30/07)

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist derselben Auffassung: Der Vermieter dürfe die Miete um einen Zuschlag erhöhen. Der Mieter sei zur Zustimmung verpflichtet. Denn der Vermieter dürfe die - aus der Unwirksamkeit der bisherigen Klausel resultierende - Belastung „kompensieren“. (AZ: 7 U 186/06) Ins gleiche Horn stößt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die bisherige Klausel dürfe nicht dazu führen, dass der Vermieter Schönheitsreparaturen künftig „kostenlos“ auszuführen habe, nachdem er diesen Posten bei Beginn des Mietverhältnisses nicht in seine Kalkulation einbezogen hatte. (AZ: 2 U 200/07)

Schließlich kam das Landgericht Düsseldorf zu folgendem Ergebnis: Weigert sich ein Mieter, eine Vereinbarung zu unterschreiben, die eine unzulässige Klausel im Mietvertrag bezüglich der Schönheitsreparaturen ersetzen soll, so hat der Vermieter nicht das Recht, die Miete zu erhöhen, wenn nach der von ihm gewünschten Regelung die Fristen für die Schönheitsreparaturen rückwirkend ab Mietbeginn laufen sollen. Dadurch würde er einen unwirksamen Vertragsbestandteil nachträglich „ausbessern“. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls per "Zustimmungsklage" vom Mieter für die Zukunft einen Zuschlag zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu verlangen, um damit die Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel auszugleichen. (AZ: 21 S 288/05)

(Wolfgang Büser)

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl